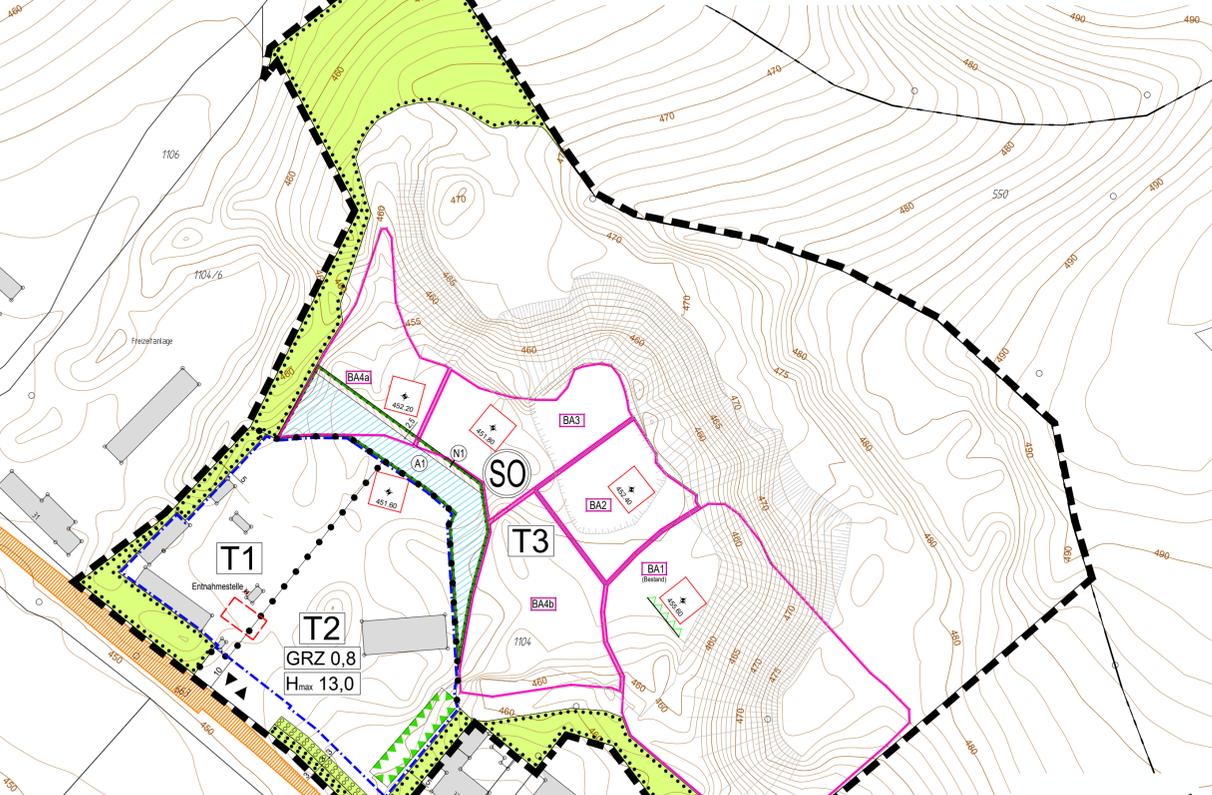


VORHABENBEZOGENER BP NR. 30 "SONDERGEBIET BAUSCHUTTRECYCLING, DK-0-DEPONIE, KIESWASCHANLAGE UND TRANSPORTBETON"



1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
 Bezugsystem Lage: UTM 32
 Bezugsystem Höhe: m ü. NN (DHN 2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund
 - der §§ 1, 1a, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" als

SATZUNG

Bestandteile der Satzung:
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Text und Planzeichen, den Hinweisen durch Text und Planzeichen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der letztgültigen Fassung.
 Eine Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Art der baulichen Nutzung
 - sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton gem. § 11 BauNVO
 - Innerhalb der durch Planzeichen Festsetzung 11.2 abgegrenzten Teilbereiche (T) T1, T2 und T3 des Sondergebiets SO sind jeweils nur die im Folgenden aufgeführten Nutzungen, sowie innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, die Errichtung von Gebäuden zur Ausübung der jeweiligen Nutzung zulässig:
 - Transportbetonanlage mit Anlagen und Gebäuden zu Mischung, Lagerung und Abfüllung von Transportbeton einschließlich der zur Herstellung benötigten Rohstoffe; Anlagen zum Wiegen von LKW; Gebäude für zugehörige Büro- und Sozialräume.
 - Kieswaschanlage mit Anlagen zur Waschung von Kies; Gebäude zur Einhausung der Kieswaschanlage; Gebäude zum Abstellen zugehöriger Maschinen und Fahrzeuge; Lagerung von Kies.
 - stationäre Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt (nur an durch Planzeichen Festsetzung 2.3 festgesetzten Standort); Lagerung von Bauschutt; Gebäude zur Einhausung der Brechanlage und zur Überdachungen von Lagerflächen, Referwaschanlage.
 - Flächen für DK-0-Deponie zur Verfüllung mit anschließender Rekultivierung; mobile Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt (nur an den durch Planzeichen Festsetzung 2.3 festgesetzten Standorten); Lagerung von Bauschutt; Lagerung von Kies
 - festgesetzter Standort für Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt mit der Angabe der max. zulässigen Höhe der Geländeoberkante GOK der Stellfläche in m ü. NNH, z.B. 455,60 m ü. NNH
- Es ist nur der Betrieb einer mobilen Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt im Teilbereich T3 zulässig.
- Der Standort der mobilen Anlage im Teilbereich T3 darf, den gekennzeichneten Verfüllungsphasen (BA 1 – BA 4) der Deponie folgend, nur jeweils innerhalb der Fläche des festgesetzten Standorts liegen.
 Die Geländeoberkante GOK der Stellfläche darf die jeweils max. zulässige Höhe in m ü. NNH nicht überschreiten.
 Die Stellfläche darf mit einer Grundfläche GR von jeweils max. 100 qm befestigt werden.

- Der Betrieb der stationäre Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt im Teilbereich T2, ist erst nach Ende der Nutzung der mobilen Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt am Standort BA 4a im Teilbereich T3 und nur innerhalb der Fläche des festgesetzten Standorts zulässig. Die Geländeoberkante GOK der Stellfläche darf die max. zulässige Höhe in m ü. NNH nicht überschreiten.
- Gem. § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind innerhalb der Teilflächen T2 und T3 des festgesetzten sonstigen Sondergebiets SO nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Hettenshausen verpflichtet hat. Dies gilt nicht für die im Teilbereich T2 zulässige Referwaschanlage.
- Der Teilbereich T1 des Sondergebiets, welcher nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist, wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.
- Maß der baulichen Nutzung
 - höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ im Teilbereich T1 und T2, z.B. GRZ 0,8
 - zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen im Teilbereich T1 und T2 in Metern, z.B. 13,0 m
- Bauliche Anlagen dürfen die festgesetzte maximale Höhe, gemessen am tiefsten Punkt des an der baulichen Anlage angrenzenden Geländes bis zur Oberkante der baulichen Anlage, nicht überschreiten.
- Baugrenzen
 festgesetzte Baugrenze
- Bauliche Gestaltung - Dächer

Für Haupt- und Nebengebäude sind nur flache und geneigte Dächer bis max. 10° Dacheinigung zulässig.

Als Dacheindeckungen sind nur nicht glänzende Eindeckungen in nicht grellen Farbtönen sowie extensive Dachbegrünungen zulässig.

Die Dachflächen sind vollflächig (mit Ausnahme technisch notwendiger Abstände der Anlagen von der jeweiligen Außenwand des Gebäudes, technisch notwendiger Abstände der Anlagen untereinander sowie der Flächen für technisch notwendige Dachaufbauten) mit Solarenergieanlagen und/oder Sonnenkollektoren zu errichten.

Aufgeständerte Anlagen dürfen die Oberkante (OK) Dachhaut bzw. OK Substratschicht bei begrüntem Dächern um maximal 1,5m überragen, vertikal gemessen von der OK der Dachhaut bzw. Substratschicht bis zur OK der Anlage. Sie müssen mindestens um das Maß ihrer die OK Dachhaut bzw. Substratschicht überragenden Höhe von der jeweiligen Außenwand des Gebäudes zurücktreten. Die unter 3.2 festgesetzte zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch die Höhe von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren überschritten werden.

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu errichten, dass keine Blendwirkung auf benachbarte Grundstücke und Straßen ausgeht
- Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände, als transparente und sockellose Zäune aus Stabgitter oder Maschendraht zulässig. Sie sind mit heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste zu hinterpflanzen. Vollflächig geschlossene Einfriedigungen, wie z.B. Gabionen, Mauern, etc. oder Zäune mit Verkleidungen aus Sichtschutzmatten und dergleichen sind unzulässig. Einfriedigungen sind mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm und ohne durchgehende Zaunfundamente auszuführen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Gründordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 sowie Abs. 6)
- private Grünfläche zur Ortsrandeingußung

- Umgrenzung Fläche zum Erhalt bestehender Gehölze
 - Umgrenzung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen ist eine zweireihige Baumreihe mit Baumarten gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise) zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Bäume hat mind. 1,5 m zu betragen. Mindestqualität: verpflanzter Heister, Höhe 150 - 200 cm.

Die Pflanzung ist spätestens in der der Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzbebauung (vgl. Festsetzung 10.1) folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Zur Bepflanzung sind nur heimische Laubgehölze zu verwenden (siehe aufgeführten Pflanzliste in den Hinweisen).

Nach der Pflanzung sind sie artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen
 - Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/ CEF-Maßnahme:

Unverzüglich nach Abschluss der Verfüllungsphase BA1 sind auf der Fläche des BA1 fünf temporäre Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit Steinschüttungen, Sandlinen, losen Ästen und Strauchpflanzungen herzustellen. Die Ersatzhabitate dürfen nicht weiter als 10 m voneinander entfernt liegen. Der Bereich zwischen den Habitaten ist als Allgrasflur zu entwickeln. Diese ist im Dreijahresturnus auf ca. 50% der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher). Mulchen ist unzulässig. Die angelegten Habitats selbst sind regelmäßig zu pflegen, um eine starke Verbuschung zu verhindern.

Mit Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A1 endet die Unterhaltungspflicht der fünf Ersatzhabitate. Diese werden sich selbst überlassen und müssen nicht mehr gepflegt werden.
 - Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche: (Flächengröße: 1.000 m²)

Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ist unmittelbar in der dem Abschluss der Verfüllungsphase BA 4b folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Auf der Fläche sind 20 Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit Steinschüttungen, Sandlinen, losen Ästen und Strauchpflanzungen herzustellen. Im Bereich zwischen den Ersatzhabitaten ist eine Allgrasflur zu entwickeln. Neben der Herstellung der Habitats sind Pflege und Unterhalt dauerhaft zu sichern. Die Offenflächen (Allgrasflur) sind im Dreijahresturnus auf ca. 50% der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher). Mulchen ist unzulässig. Die Habitats selbst sind regelmäßig zu pflegen, um eine starke Verbuschung der angelegten Habitats zu verhindern. Das Totholz muss nach einigen Jahren durch neues Totholz ersetzt werden.

Eine Nutzung als Lagerfläche, zum Abstellen von Fahrzeugen oder Gerätschaften ist unzulässig.
 - Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen
 - Die Herstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche ist unmittelbar in der dem Abschluss der Verfüllungsphase BA 4b folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
 - Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche N1

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird auf einer Teilfläche der FL.Nr. 1104, Gemarkung Hettenshausen, eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 151 m² nachgewiesen.

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Mesophile Hecke

Herstellungsmaßnahmen:

 - Pflanzung von ein- bis zweireihigen Strauchgruppen mit je mind. 3 Sträuchern (Anzahl Sträucher gesamt: 50 Stück)
 - Der Pflanzabstand hat mind. 1,5 m zu betragen. Die Reihen sind versetzt zueinander anzulegen.

Mindestqualität Strauch: mind. 1x verpflanzter Strauch mit 3-4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

Artenauswahlliste (Pflanzennamen bot. / dt.):

 - Amelanchier ovalis
 - Cornus mas
 - Juniperus communis
 - Prunus spinosa
 - Ribes alpinum
 - Rosa canina
 - Felsenbime
 - Kornelkirsche
 - Wacholder
 - Schlehdorn
 - Alpen-Johannisbeere
 - Hundsrose
 - Berberis vulgaris
 - Crataegus monogyna
 - Loniceria xylosteum
 - Rhamnus cathartica
 - Rosa arvensis
 - Sambucus nigra
 - Berberitze
 - Weißdorn
 - Heckenkirsche
 - Kreuzdorn
 - Feldrose
 - Schwarzer Holunder

Pflegemaßnahmen:

Die Gehölze sind artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Gehölze sind gem. Artenauswahl in der festgesetzten Mindestqualität in der dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Eine Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 - Immissionsschutz
 - Bereich zur Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzbebauung

Zur Minderung der Gewerbelärmimmissionen ist eine abschirmende Lärmschutzbebauung in Form eines Gebäudes oder einer Lärmschutzwand oder einer Kombination von beidem mit einer Höhe von mindestens 9 m über dem Geländeniveau und mit einer Länge von mindestens 33 Metern vorzusehen. Die Lärmschutzmaßnahme ist innerhalb des durch folgende Lagsangaben beschriebenen Bereichs mit der Planzeichnung gemäß Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

UTM 32:		Mindesthöhe Oberkante Lärmschutzbebauung in m ü. NNH:
X	Y	Z
687161,80	5375180,78	462,00
687167,15	5375176,14	462,00
687145,45	5375151,12	462,00
687140,10	5375155,76	462,00

Die Lärmschutzbebauung muss ein Schalldämm-Maß von mindestens R_w = 25 dB aufweisen. Hierzu ist ein Flächengewicht der Materialien von mindestens 40 kg/m² nötig. Die Lärmschutzmaßnahme ist fugendicht und lückenlos zu errichten. Die Lage der aktiven Schallschutzmaßnahme (Koordinaten) ist auf Grundlage der schall-technischen Untersuchung zum Bebauungsplan berechnet und der Planzeichnung gemäß Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.
 - zu errichtende Lärmschutzwand
- Beim Betrieb der Bauschuttrecyclinganlagen am Standort BA 1 ist eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2 Metern über der Oberkante des höchsten Bauwerks (Einfülltrichter) der Brecher- bzw. der Siebanlage, jedoch mit einer Mindesthöhe von 5 Metern zu errichten, gerechnet von der angegebenen Höhe der Ebene der Recyclinganlagen am Standort BA 1 von 455,60 m ü. NNH.
- Die Lärmschutzmaßnahme ist mit ausreichenden seitlichen Überstandslängen in Bezug auf die Immissionsorte IO 1 und IO 2 mit einer Länge von mindestens 15 Metern fugendicht zu errichten. Die Lärmschutzwand muss ein Schalldämm-Maß von mindestens R_w = 25 dB und/oder Flächengewicht der Materialien von mindestens 40 kg/m² aufweisen.
- Die maßgebenden Schallquellen wie Einfülltrichter und Antriebsaggregate dürfen nicht weiter als 10 Meter von der Lärmschutzwand entfernt situiert werden.
- Sonstige Festsetzungen
 - Maßzahl, z.B. 10 Meter
 - Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung
 - festgesetzter Ein- und Ausfahrtsbereich

3. HINWEISE

- Hinweise durch Planzeichen
 - bestehende Flurstücksgrenze
 - bestehende Flurstücksnummer z.B. 1060
 - bestehendes Gebäude
 - Höhenschichtlinien des vorhandenen Geländes (Stand Geländeaufnahme 17.10.2020)
 - Vorhandene Böschung (Stand Geländeaufnahme 17.10.2020)
 - Verfüllungsphasen (BA 1 – BA 4b) der Deponie
 - freizuhaltendes Sichtfeld (Schenkellänge auf der Zufahrt: 3m, Schenkelängen auf der Kreisstraße PAF 6 in beide Richtungen: 200 m) an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße PAF 6 - außerhalb des Geltungsbereichs, auf Fl.Nr. 663 (Kreisstraße) gelegen -
- Die Planzeichnung ist für Maßnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese dem Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu melden und im Einvernehmen zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfestellungsverordnung - NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.
- Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.
- Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant sein, so ist die Anlagenverordnung des Bundes - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - zu beachten und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm zu beteiligen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude auch abseits von oberirdischen Gewässern Gefahren durch Wasser (z.B. Starkregenereignisse etc.) ausgesetzt sein können. Bei Starkregenereignissen und lokalen Unwetterereignissen können Straßen und Grundstücke überflutet werden. Dies sollte bei der Ausbildung von Kellern und deren Öffnungen sowie bei der Anlage von ebenerdigen Gebäudeöffnungen etc. Beachtung finden.
- Durch die entstehende Bebauung darf es zudem zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen (§37WHG).
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen, auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.
- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster, Freisinger Straße 3 85304 Ilmmünster, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig bei Deutschen Patentamt hinterlegt.
- Hinsichtlich der Grenzabstände von Bepflanzungen wird auf die Bestimmungen des Art. 47 ff. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) hingewiesen.
- Bei geplanten Baumpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien und unterirdischen Versorgungsleitungen nicht behindert wird.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- Zeilliche Beschränkung der Verfüllung von Kleingewässern

Um eine Tötung oder Verletzung von Amphibien auszuschließen zu können, darf die Verfüllung des Schlammweihers sowie von evtl. noch entstehenden Kleingewässern lediglich von 01.06. bis 30.09., zwischen Laichzeit und Winterruhe der Erdkröte, erfolgen.
- Strukturelle Vergrünerung der Zauneidechsen in Abschnitten
 - Von 01.11. bis 28.02.: Entfernung von Gehölzen (mit Belassen der Wurzelstöcke) ohne Befahrung der Böschungsbereiche.
 - Von 15.03. bis 01.04.: Mahd und Entfernung der Versteckmöglichkeiten: Zuerst werden Totholz und große Steine aus den Flächen möglichst schonend entfernt. Anschließend hat eine Mahd der Kraut- und Strauchschicht zu erfolgen. Es wird empfohlen mit Freischneidern und anderem Handmährgerat die Flächen zu mähen. Das Mahdgut ist danach unverzüglich abzuräumen. Die Mahd muss so vorgenommen werden, dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden wird. Hierzu sind Zeiten zu wählen, in denen die Tiere inaktiv und ihren Verstecken sind. Dafür geeignet sind Abend-, frühe Morgenstunden oder kalte und bewölkte Tage.
 - Von 01.04. bis 01.05.: Entfernen der Wurzelstöcke
 - Anschließend: Beginn der Verfüllung des zauneidechsenfreien Bereichs
- Baufeldräumung

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe hat eine Gehölzbesetzung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit, d. h. Oktober bis Februar zu erfolgen.

Falls die Gehölzbesetzung oder das Räumen des Baufeldes außerhalb des o. g. Zeitraumes, d. h. zwischen März und September erfolgt wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe getroffen werden müssen, welche vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Auf die allgemein gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften, wie z. B. §44 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen.
- Pflanzliste heimische Laubbäume und Sträucher:

Laubbäume:	Acer campestre	Spitz-Ahorn (*)	Acer platanoides
Feld-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Schwarzerle (*)	Alnus glutinosa
Berg-Ahorn (*)	Betula pendula	Hainbuche	Carpinus betulus
Sand-Birke (*)	Populus x canadensis	Espe (*)	Populus tremula
Hybrid-Pappel (*)	Prunus avium	Trauben-Eiche (*)	Quercus petraea
Wild-Kirsche	Salix alba	Milchbäre	Sorbus aria
Silber-Weide (*)	Sorbus aucuparia	Winter-Linde (*)	Tilia cordata
Eberesche			

sowie Obstbaumkulturen in lokaltypischen Sorten (bevorzugt "alte" Sorten)

Darüber hinaus werden für die festgesetzten Pflanzung im Bereich der Ortsrandeingußung auch Pflanzungen von Waldkiefern (Pinus sylvestris (!)) zugelassen, jedoch nur mit einem Anteil von max. 10% der zu pflanzenden Bäume.

(*) = Laubbäum 1. Ordnung

Sträucher:
 Kornelkirsche
 Zweigfl. Weißdorn
 Pfaffenblütchen
 Heckenkirsche
 Purpur-Weide
 Wolliger Schneeball
 sowie Wildrosen Arten

Cornus mas
 Crataegus laevigata
 Euonymus europaeus
 Lonicera xylosteum
 Salix purpurea
 Viburnum lantana

Haseleuß
 Eingrifflicher Weißdorn
 Gewöhnlicher Liguster
 Schiele
 Schwarzer Holunder
 Gemeiner Schneeball

Corylus avellana
 Prunus spinosa
 Ligustrum vulgare
 Sambucus nigra
 Viburnum opulus

4. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 16.11.2021 bis 20.12.2021 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 19.11.2021 bis 20.12.2021 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2022 bis 12.09.2022 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2022 bis 12.09.2022 öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Hettenshausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.2022 als Satzung beschlossen.
 - Ausgefertigt Hettenshausen, den
-
 Wolfgang Hagl
 Erster Bürgermeister
-
 Siegel
-
 Hettenshausen, den
-
 Wolfgang Hagl
 Erster Bürgermeister
-
 Siegel

GEMEINDE HETTENSHAUSEN LANDKREIS PFAFFENHOFEN AN DER ILM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "SONDERGEBIET BAUSCHUTTRECYCLING, DK-0-DEPONIE, KIESWASCHANLAGE UND TRANSPORTBETON"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



ENTWURFSVERFASSER: **WipflerPLAN**
 Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungsträger
 Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen
 Tel.: 08441 5046-0 Fax: 08441 50462-9 Mail info@wipflerplan.de

VORHABENTRÄGER: **Stowasser GmbH**
 Prambach 23 85304 Hettenshausen
 Tel.: 08441/2893 Fax: 08441/86570

PFAFFENHOFEN, DEN 18.10.2021
 GEÄNDERT, DEN 20.06.2022
 GEÄNDERT, DEN 08.12.2022

Proj.Nr.: 3014.098